

N^{ro.} 39.

Donnerstag den 31. März

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 367. (2)

Nr. 5884/864.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Ueber die Bestimmung der Waaren, welche als kontrollpflichtig zu betrachten sind. — In Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung S. 360, wird zu Folge des Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 19. December 1835, Zahl 7730, Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 1) In inneren Zollgebiete werden unterworfen: a) Der einfachen Controlle, aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarn-Spinnereien beziehen, veräußern oder versenden; bb) Alle Baumwoll-Erzeugnisse mit oder ohne Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen; cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup aus inländischen Stoffen, bis zu dem Uebergange in den Handel, oder in Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten; dd) Branntwein und Branntweingeist, Brack, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke. — b) Der geschärften Controlle: aa) Kaffee; bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controlle begriffen sind. — 2) Ueber die Mengen, welche von der Controlle freigelassen werden, und über die bei der Ausübung der letztern zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen. — 3) An der Zwischen-Zoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen, wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet. Laibach am 12. März 1836. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel, k. k. Gubernialrath.

Z. 381. (1)

Nr. 6002.

K u n d m a c h u n g.

Art der Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 24. Februar l. J., Zahl 4438, haben Seine Majestät in Beziehung auf die Cautionsleistung der öffentlichen Geschäftsführer oder Agenten, mit allerhöchster Entschließung vom 13 l. M. nachfolgende allerhöchste Bestimmung herabgelassen zu lassen geruhet: „Die Cautionsleistung, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von 10000 fl. C. M. zur Zeit des Erlages gleichkommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsemäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.“ — „In so fern in den ältern Provinzen derlei Cautionsleistungen ganz oder zum Theile in Staatspapieren nach ihrem Nennwerthe mit Genehmigung der Landesstelle vor dieser erläuterten Bestimmung erlegt worden sind, ist es bei diesem Erlage zu belassen, und von den betreffenden Individuen keine Nachtragsleistung zu fordern.“ — Diese allerhöchste Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 17. März 1836.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 364. (2)

Exh. Nr. 2427.

K u n d m a c h u n g.

Womit die Vernahme der Verhandlung zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes auf die Dauer vom 1. Mai d. J. bis hin 1837, und der Servicebedürfnisse für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis Ende October d. J., für das k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin zu Neustadt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Es soll für das k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin zu Neustadt der Brennholzbedarf auf die Zeit vom 1. Mai d. J. bis hin 1837 durch Entlieferung, und das Service für die Dauer vom 1. Mai d. J. bis Ende October d. J. durch Subarrendirung, wie es bisher geschehen, sicher gestellt werden. —

Die Vornahme dieser Verhandlung ist auf den 5 April d. J. festgesetzt, und wird bei diesem k. k. Kreisamte Statt finden. — An Brennholz ist der Bedarf für die beansagte Zeit mit 148 niederöstr. Klaftern für den Fall bestimmt, wenn die Erzeugung des Brodes in eigener Regie bewirkt werden sollte; im entgegengesetzten Falle beträgt das Erforderniß nur 94 bis 100 Klafter. — Dieses Holz muß jedoch: 1stens, Buchenholz seyn, nach niederöstr. Klaftern mit Kreuzstoß, und 30 Zoll langen Scheitern, die Klafter 6 Schuh in der Höhe, und 6 Schuh in die Breite, trocken und vollkommen gesund, nicht mit Wurzeln, Krügeln oder Klößen vermengt, ferner nicht über zwei Jahre und nicht unter einem Jahre geschlagen, in das k. k. Militär-Verpfeß-Magazin zu Neustadt eingeliefert werden. — 2tens, Für die erste Hälfte dieser Lieferung müssen 50 Klafter bis 30. September d. J., und der Rest bis Ende October d. J. in das genannte Magazin geliefert werden. — 3tens, Jeder Offerent hat vor dem Anbothe ein Vadium von 50 fl. E. M. zu erlegen. — 4tens, Der Unternehmer hat bei dem Abschlusse des Contractes eine Caution von 100 fl. E. M., entweder im Baren, oder in Staatsobligationen, oder fideiussorisch zu erlegen; endlich — 5tens, hat der Contrahent für den Fall, als der Holzbedarf das angegebene Quantum übersteigen sollte, auch den Mehrbedarf nach den Contractbedingnissen anstandslos zu liefern; dagegen wenn der Bedarf sich vermindern sollte, wegen dieser geringeren Lieferung keine Entschädigung anzusprechen. — An Service beträgt für die bereits bestimmte Dauer das monatliche Bedürfniß fünf Pfund Unschlitkerzen, und sieben Maß Brennöl sammt Lampendoht. — Die Lieferanten und sonstigen Ersehungslustigen werden hievon mit dem Beisatz benachrichtigt, daß nachträgliche Offerte nicht angenommen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 16. März 1836.

Friedrich Freyherr v. Rechsach,
k. k. wirklicher Kämmerer, Subernialrath und
Kreishauptmann.

Carl Ubl,
k. k. Kreis-Secretär.

3. 371. (2) Nr. 1884.
Licitations- und Kundmachung.

In Folge der hohen Subernial-Bewilligung vom 13. Februar, Z. 3436, wird zur Herstellung der Pfarregebäude von St. Lorenz an der Themenitz, die Minuendo-Licitation am

16. April l. J. im k. k. Kreisamte zu Neustadt Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden. — Die Licitanten werden vor der Versteigerung das 10 percentige Neugeld zu erlegen haben. Die Licitationsbedingnisse, der Plan und Vor- ausmaß können in den gewöhnlichen Amtsstunden im Kreisamte eingesehen werden. — Die zu versteigernden Arbeiten und Materialien betragen, und zwar für den Pfarrhof: 1) Die Maurerarbeiten 77 fl. 39 1/2 kr.; 2) die Maurematerialien 59 fl. 19 kr.; 3) die Steinmeharbeit 4 fl. 30 kr.; 4) die Zimmermannsarbeit 31 fl. 54 kr.; 5) die Zimmermanns-Materialien 57 fl. 16 kr.; 6) die Tischlerarbeit 54 fl. 44 kr.; 7) die Schlosserarbeit 47 fl. 42 kr.; 8) die Glaserarbeit 31 fl. 38 kr.; 9) die Hafnerarbeit 36 fl.; 10) die Anstreicherarbeit 24 fl., Summa: 424 fl. 42 1/2 kr. — Für die Wirtschaftsgebäude: 1) Die Zimmermannsarbeit 73 fl. 16 kr.; 2) die Zimmermanns-Materialien 163 fl. 6 kr.; 3) die Tischlerarbeit 8 fl.; 4) die Schlosserarbeit 6 fl., Summa: 265 fl. 58 kr. — Die Hand- und Zugroboth wird von der Pfarrgemeinde geleistet. — K. K. Kreisamt Neustadt am 15. März 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 366. (2) Nr. 2042.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Andreas, der Luzia und Susanna Beneditschitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte unterm 12. März 1836, Zahl 2042, Vincenz Ignaz Jaky, die Klage auf Kraftloserklärung des Intabulatum der Maria Beneditschitschschen Verlassabhandlung, ddo. 23. December 1799, auf dem, dem Magistrate Laibach sub Rect. Nr. 800 dienstbaren Acker, wegen der daraus von Beklagten Andreas, Luzia und Susanna Beneditschitsch zustehenden Erbsforderung pr. 1333 fl. 41 kr., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche auf den 20 Juni 1836, Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Andreas, Luzia und Susanna Beneditschitsch, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Eblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Napreth als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-

lei gegen sogleiche bare Bezahlung im Licitationswege wird veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 21. März 1836.

3. 368. (2) Nr. 433.

Verlautbarung.

Bei der Pfarrkirche der Bergstadt Idria ist der erledigte Dienst eines Meßners und Organisten mit folgenden Genüssen zu besetzen: an Wochenlohn 3 fl. 30 kr., an Holzgeld jährlich 12 fl., mit der Verbindlichkeit der Reinhaltung der Kirchenwäsche, mit der Getreidefassung im limitirten Preis aus der k. k. Bergamtskasse, dann jährlich für Musikunterricht 60 fl. aus der Wirtschaftskasse, und 18 fl. für Musikalien und Kirchenmusik aus der Brustlade, nebst dem gesetzlichen Antheil an der Stollgebühr. — Bewerber um diesen Dienst, der krainrischen Sprache kundig, mit Moralitätszeugnissen versehen, haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen bei dem k. k. Bergamte hier einzureichen, und sich ausweisen, daß sie im Orgelspiele gründlich erfahren, und im Stande sind, im Singen, auf der Violine und blasenden Instrumenten Unterricht zu erteilen. — Vom k. k. Bergamte Idria am 26. März 1836.

3. 365. (2) Nr. 313.

Versteigerung

der sämtlichen Balthasar und Theresia Gruber'schen Realitäten, des Waarenlagers und der Fahrnisse.

Vom Magistrate der k. k. landesfürstlichen Stadt Leoben, in Obersteyer, wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Doctors Homann, als Balthasar und Theresia Gruber'schen Concurs-Massa-Vertreters und Vermögensverwalters, in die versteigerungsweise Veräußerung der zur Balthasar und Theresia Gruber'schen Concurs-Massa gehörigen Realitäten, als: der bürgerl. Behausung in der Stadt hier, Nr. 34, sammt hierauf radizirter Handlungsgerechtfame und dazu gehörigem Krautpifang im Winkfelde, zusammen im Schätzwerthe pr. 4830 fl. C. M., dann des fünften Antheils an der verkäuflichen Krämergerechtfame auf Bethen und geistliche Waaren, um den gerichtlich erhobenen Schätzwert, zugleich Normalpreis pr. 46 fl. C. M., dann des Waarenlagers und der Fahrnisse, gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar: der 11. April und 16. Mai 1836 Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause, — Nachmittags um

2 Uhr aber für sämtliche Fahrnisse im Hause Nr. 34, mit dem Beisatze bestimmt worden seyen, daß die Realitäten und Fahrnisse nur um oder über den Schätzwert an Mann gegeben werden.

Es werden nun hiezu alle Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem vorgeladen, daß die Versteigerungsbedingnisse sowohl bei dem Concurs-Massa-Verwalter, Herrn Dr. Homann, als in der magistratlichen Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Leoben am 8. März 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 379. (1) ad Nr. 221.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Hrn. Dominik Kovere von Ubelstu, und Lukas Trost von Wippach, wegen schuldigen 18 fl., dann 1 fl. 51 1/2 kr. Capital c. s. c., die executive öffentliche Feilbiethung der, dem Markus März zu Planina eigenthümlichen, zur Gült Burg Wippach sub Urb. Nr. 75, Rect. Nr. 46 dienstbaren 1/3 Hube, und rücksichtlichen Realitäten, welche gerichtlich auf 198 fl. C. M. geschätzt sind, bewilliget, auch zur Bornahme derselben der 27. April, 26. Mai und 27. Juni d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden im Hause des Executen zu Planina mit dem Anhange beraumt worden, daß das Pfandgut bei der ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. Dazu werden die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 30. Jänner 1836.

3. 369. (2) ad Exh. Nrum. 20.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen der Mina Rickl von Neulag, in die executive Versteigerung der, dem Michael Stampfl von Weissenstein, unter Vertretung seines Vormundes Michael Thellian von ebenda, der zu Weissenstein sub Consf. Nr. 6 liegenden Realität, wegen schuldigen 37 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Bornahme die Tagsatzungen auf den 10. Mai, 9. Juni und 11. Juli d. J., jederseit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich in der hiesigen Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Februar 1836.